

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 148/16 B

L 10 AS 39/15 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 12 AS 2281/10 (SG Neubrandenburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Mecklenburgische Seenplatte-Süd,
Woldegker Chaussee 35, 17235 Neustrelitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter
Mutschler und die Richterin Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Januar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in vorgenannter Entscheidung des LSG ist unzulässig. Sie ist nicht rechtzeitig bis zum Ablauf der Begründungsfrist am 13.6.2016 begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Die Klägerin hat auch nicht vor Ablauf der Begründungsfrist einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 2 Die nicht fristgerecht begründete Beschwerde ist daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

